

A3NEU Antrag zur Änderung der Satzung des KLJB Rottenburg-Stuttgart e.V.

Gremium: E.V.Vorstand des KLJB Rottenburg-Stuttgart e.V.

Beschlussdatum: 25.03.2021

Antragstext

1 Der KLJB Rottenburg-Stuttgart e.V. möge beschließen, die Satzung in folgenden
2 Punkten zu ändern – die beantragten Änderungen sind farbig gefasst:

3 Satzung des KLJB e. V.

4 Diözese Rottenburg-Stuttgart

5 Rechtsträgerverein für die Katholische Landjugendbewegung

6 Rottenburg-Stuttgart

7 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

8 1. 1. Der Verein führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözese
9 Rottenburg-Stuttgart“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister
10 führt er den Zusatz „e. V.“.

11 2. Der Verein hat seinen Sitz in Wernau/Neckar und ist in das
12 Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen eingetragen. Die
13 Geschäftsstellen befinden sich an der Diözesan- und an der
14 Zweigstelle der KLJB Rottenburg-Stuttgart.

15 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

16 2. Wesen und Zweck

17 1. 1. Der Verein ist Rechtsträger des Diözesanverbandes der KLJB in der
18 Diözese Rottenburg-Stuttgart, seiner Geschäftsstellen, Einrichtungen
19 und Unternehmungen.

20 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Ziele und Grundsätze der
21 KLJB und der von ihr betriebenen Jugendarbeit. Zu diesem Zweck
22 widmet sich der Verein organisatorischer Aufgaben wie Beschaffung
23 und Verwaltung der erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.

24 3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen,
25 kirchlichen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in
26 erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur
27 für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
28 erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder
29 auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf
30 keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd
31 sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt
32 werden.

33 4. Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem Vermögen.

34 3. Mitgliedschaft und Beitrag

- 35 • 1. Mitglieder des Vereins sind:
- 36 • der KLJB-Diözesanvorstand
- 37 • die KLJB-Bezirke mit gewähltem Bezirksteam
- 38 • der/die GeschäftsführerIn
- 39 • die hauptamtlichen ReferentInnen der KLJB Rottenburg-Stuttgart
- 40 2. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

41 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 42 1. 1. Die Mitgliedschaft von KLJB-Bezirken im Verein endet, sobald es für
- 43 den jeweiligen Bezirk kein gewähltes Bezirksteam mehr gibt.
- 44 2. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss oder Austritt aus
- 45 dem Diözesanverband der KLJB.

46 5. Organe des Vereins

47 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

48 6. Vorstand

49 Der Diözesanvorstand der KLJB bestimmt drei seiner stimmberechtigten Mitglieder

50 zum Vorstand der KLJB e. V. Diese bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26

51 BGB.

52 7. Aufgaben des Vorstands

53 1. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- 54 a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 55 b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 56 c) Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin

57 2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur

58 Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.

59 8. Aufgaben des Geschäftsführers/

60 der Geschäftsführerin

61 Dem/der GeschäftsführerIn obliegt die Aufgabe der Kassenführung. Er/sie ist

62 berechtigt, im Auftrag des Vorstands die im Rahmen des Vereinszwecks anfallenden

63 Rechtsgeschäfte zu tätigen.

64 9. Mitgliederversammlung

- 65 1. 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt.
- 66 Die Mitgliederversammlung ist verbandsöffentlich. Sie wird vom
- 67 Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter
- 68 Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die

69 Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Die Leitung der
70 Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

71 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich
72 einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder 1/3
73 der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim
74 Vorstand beantragt.

75 10. Stimmberechtigung in der
76 Mitgliederversammlung

- 77 • 1. Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind:
- 78 • die KLJB-Bezirke mit je einer Stimme
- 79 • der KLJB-Diözesanvorstand mit drei Stimmen
- 80 2. Die KLJB-Bezirke werden durch die KLJB-Bezirksteams vertreten.
- 81 3. Die restlichen Mitglieder des Vereins sind beratende Mitglieder der
82 Versammlung.

83 11. Aufgaben der Mitglieder-
84 versammlung

85 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 86 a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die finanzielle Ausgestaltung des
87 von der Diözesanversammlung beschlossenen Jahresprogramms
- 88 b) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
- 89 c) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
- 90 d) Entlastung des Vorstands
- 91 e) Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung
92 des Fehlbetrages
- 93 f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- 94 g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 95 h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- 96 i) Berichterstattung auf der Diözesanversammlung der KLJB-Rottenburg-Stuttgart

97 12. Beschlussfassung der Mitglieder
98 versammlung

- 99 1. 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß
100 einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend
101 bzw. vertreten sind.
- 102 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der
103 abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

104 3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim
105 durchzuführen, wenn dies ein/e anwesende/r Stimmberechtigte/r
106 verlangt.

107 4. Für alle weiteren Verfahren gilt die Geschäftsordnung des Verbandes.

108 13. Satzungsänderung

109 Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen
110 Stimmen der Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Antrag zur
111 Satzungsänderung muss allen Mitgliedern mit Einberufung der Versammlung zugehen.

112 14. Auflösung des Vereins

113 1. 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen
114 Stimmen der Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Der
115 Antrag zur Auflösung muss allen Mitgliedern mit Einberufung der
116 Versammlung zugehen.

117 2. Beim Auflösen oder Aufheben des Vereins fällt das Vereinsvermögen
118 zur treuhänderischen Verwaltung an den KLJB-Bundes-
119 verband.

120 15. Inkrafttreten

121 Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie
122 wurde am 18. Oktober 1997 in Rot an der Rot von der KLJB-Diözesanversammlung
123 beschlossen. Am 10.11.2007 sowie am 27.09.2014 wurden Änderungen beschlossen.